



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT**  
**Beschluss**

Geschäftszeichen:

7 W 30/11

324 O 38/11

**In dem Rechtsstreit**

**ZYO Pharma GmbH & Co, KG,**

vertreten durch den Geschäftsführer Rolf-Dieter Lampey,  
Brodschangen 4, 20457 Hamburg

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte;

Rechtsanwälte Dr. Schultz-Süchting,  
Ballindamm 9, 20095 Hamburg GK 269  
(44/2011)

**gegen**

**ZDF Zweites Deutsches Fernsehen,**

Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Intendanten,  
ZDF-Straße 1, 55100 Mainz

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker & Partner,  
Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn  
(7411208)

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, am 01, März 2011,  
durch die Richter

Dr. Raben, Lemcke, Dr. Weyhe:

I. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin

wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, Geschäftsnummer 324 O 38/11, vom 3.2.1011 abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - der Antragsgegnerin

bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

durch die nachfolgende Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, Zyo Pharma und/oder deren Geschäftsführer Rolf-Dieter Lampey habe in Deutschland gefälschte Arzneimittel vertrieben:

a) „Illegale Krebsmedikamente in den Handel zu bringen, das ist niederträchtig. Denn häufig wirken die Mittel nicht so, wie es schwerkranke Patienten verzweifelt hoffen. Manche Pharma-Unternehmer aber verdienen richtig gut damit und sind verdammt empfindlich, wenn ihnen einer das Geschäft kaputt macht, weil er redet. Einen solchen Fall haben unsere Reporter Christian Esser und Jobst Spengemann monatelang verfolgt: Wie Pharmahändler versuchen, einen Zeugen ihrer Machenschaften mundtot zu machen, mit allen Mitteln.“

und

b) (O-Ton Peter Jebens) „Ich bin der Kronzeuge in einem sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren. Ich habe im Jahr 2005 entdeckt, dass sich in der Betriebskette von Arzneimitteln für Tumorkranke gefälschte Medikamente befanden und diesen Tatbestand habe ich den zuständigen Behörden und später auch den Krankenkassen gemeldet.“

Jebens erhebt auch schwere Vorwürfe gegen die Firma Zyo Pharma in Hamburg. Sie soll mit illegalen Krebsmedikamenten aus Afrika gehandelt haben. Der Fall wurde öffentlich. Gegen Zyo Pharma und ihren Chef ermitteln die Betrugsabteilung der AOK und die Staatsanwaltschaft.“

wie geschehen in dem Frontal 21-Bericht „Illegale Medikamente - Ein Insider packt aus“ vom 18. Januar 2011 und/oder in dem als Anlage 1 beigefügten, über [www.frontal21.de](http://www.frontal21.de) abrufbaren Transkript.

II. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte, Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin 1/5, die Antragsgegnerin 4/5.

III. Der Wert der Beschwerde wird festgesetzt auf 50.000 €

### **Gründe:**

Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag weiter, der Antragsgegnerin die Erweckung eines Eindrucks durch die erneute Verbreitung von nunmehr noch zwei Passagen eines Beitrags zu verbieten, die in der Sendung Frontal 21 vom 18.1.2011 ausgestrahlt worden sind und die in dem anliegenden unter der Internetadresse [www.frontal21.de](http://www.frontal21.de) veröffentlichten Manuskript enthalten sind.

Nach Auffassung des Senats wird durch die aus dem Tenor ersichtlichen Textpassagen im Kontext mit dem Gesamtbeitrag zwingend der Eindruck erweckt, die Antragstellerin bzw. ihr Geschäftsführer hätten in Deutschland gefälschte Arzneimittel vertrieben. Dass dieser Eindruck unrichtig ist, hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, so dass sie im Hinblick auf die bestehende Wiederholungsgefahr gegen die Antragsgegnerin wegen Verstoßes gegen das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 11004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG hat. Zwar enthält der Begriff „gefälschter“ Arzneimittel wertende Elemente, die auf seinen Charakter als Meinungsäußerung hinweisen. In ihm enthalten ist indessen auch ein Tatsachenkern des Inhalts, dass es sich um Medikamente handelt, die entweder in der Bezeichnung ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung Gegenstand einer Fälschung waren. Der Begriff der Fälschung bezeichnet somit nicht ganz allgemein einen Vorgang, der den Handel mit dem Medikament gesetzwidrig erscheinen lässt, sondern beschreibt eine Täuschungshandlung, die einen Irrtum über Qualität und oder Herkunft des Medikaments hervorrufen soll. Durch den Beitrag wird beim Durchschnittszuschauer bzw. Durchschnittsleser der Eindruck erweckt, dass die Antragstellerin mit derartigen Medikamenten gehandelt habe, dass es sich bei den in der Folge vorgeführten Fällen um solche handelt, in denen Medikamente gefälscht worden seien, muss der Zuschauer bereits der Anmoderation (Passage 1 a) des Antrags entnehmen, in der zwar nicht ausdrücklich von „gefälschten“, sondern von „illegalen“ Medikamenten die Rede ist. In dieser Anmoderation werden nämlich die Gefahren aufgezeigt, die nicht ganz allgemein von illegalen Arzneien ausgehen, sondern die ersichtlich dann drohen, wenn die Medikamente nicht das enthalten, was sie vorgeben, wenn sie also gefälscht wor-

den sind. Nur dann kann nämlich als Folge des illegalen Handels die beschriebene mangelhafte Wirkung eintreten, Noch deutlicher wird dies in der Manuskriptfassung des Beitrags, die die Überschrift trägt „Gefälschte Medikamente - Ein Insider packt aus“, Dass von gefälschten, und nicht aus anderen Gründen gesetzeswidrig in Umlauf gebrachten Medikamenten gesprochen wird, entnimmt der Zuschauer bzw. Leser ferner dem unter 1 b) wiedergegebenen Satz Peter Jebens, der explizit berichtet, er habe entdeckt, dass sich in der Betriebskette gefälschte Medikamente befunden hätten.

Dass es auch die Antragstellerin gewesen sein soll, die mit gefälschten Medikamenten gehandelt hat, muss der Zuschauer bzw, Leser dann dem unmittelbar anschließenden Satz entnehmen, wonach Jebens auch schwere Vorwürfe gegen die Antragstellerin erhoben habe. Mit diesem Satz wird als erstes Unternehmen die Antragstellerin namentlich benannt, so dass es fernliegt, anzunehmen, dass gerade dieses Unternehmen entgegen der vorangegangenen Ausführungen über die Gefahren von gefälschten Medikamenten und die Entdeckungen Jebens in Wahrheit Medikamente in den Handel gebracht haben könnte, die nicht gefälscht, sondern aus anderen Gründen illegal waren. In dieser Abfolge fällt dem Zuschauer nicht auf, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Namen der Antragstellerin der Begriff gefälschter Medikamente nicht genannt wird, sondern stattdessen Worte wie „illegale" bzw." nicht verkaufsfähige Krebsmedikamente" verwendet werden, somit Oberbegriffe, die die Möglichkeit einer Fälschung einschließen. Hinzu kommt, dass im Mittelpunkt des Beitrags auch in der Folge der Betrieb der Antragstellern und deren Geschäftsführer stehen, so dass es aus der Sicht des Zuschauers und des Lesers keine vernünftige Zweifel daran geben kann, dass diese die in der Einleitung geschilderten Gefahren durch den Handel mit gefälschten Medikamenten herbeigeführt haben. Für den Leser des Manuskripts liegt dies in Anbetracht der Überschrift ohnehin auf der Hand.

Dem gegenüber deutet nach dem Zuschauer- oder Leserverständnis die Verwendung des Wortes „auch" bei Einführung der schweren Vorwürfe gegen die Antragstellerin nicht darauf hin, dass es sich hier um andersartige Vorwürfe handeln soll. In diesem Kontext, in dem zuvor kein konkreter Fall aufgezeigt worden war, konnte das Wort „auch" nur so verstanden werden, dass dieser Betrieb einer von mehreren Betrieben war, die im Zusammenhang mit dem (von Jebens bezeichneten) Vertrieb gefälschter Medikamente standen. Schließlich wird der Zuschauer bzw. Leser auch nicht dadurch auf die Möglichkeit andersartiger Ermittlungen gegen die Antragstellerin aufmerksam gemacht, dass bei Einführung des Kollegen Hans Riedel ausdrücklich von „gefälschten" Medikamenten die Rede ist, während ein derartiger Zusatz bei Erwähnung der Antragstellerin fehlt, Es erscheint vielmehr ausgeschlossen, dass dieser Kontrast überhaupt wahrgenommen wird, nachdem zuvor, wie ausgeführt, über die Ermittlungen gegen Lampey in Anschluss an die Anmoderation ausführlich berichtet worden war.

Dass der tatsächliche Eindruck, die Antragstellerin und/oder ihr Geschäftsführer hätten gefälschte Arzneimittel vertrieben, unwahr ist, hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht durch

eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts Kozianka, mit der dieser versichert, dass den diesen Vorgang betreffenden Akten der Staatsanwaltschaft keinerlei Hinweise auf den Vorwurf der Arzneimittelfälschung durch die Antragstellerin oder deren Geschäftsführer zu entnehmen sind.

Da der Antragstellerin im Falle einer Wiederholung der Verbreitung des unzutreffenden Eindrucks ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden droht, besteht auch ein Verfügungsgrund.

Die Kostenentscheidung folgt auf §§ 92 Abs:1, 97 Abs. 1, 269 Abs.3 Satz 2 ZPO.

Raben

Lemcke

Weyhe